

08.11.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Vk - G - In

zu **Punkt ...** der 1049. Sitzung des Bundesrates am 22. November 2024

Fünfte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

A

Der **federführende Verkehrsausschuss (Vk)** und
der **Gesundheitsausschuss (G)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- Vk 1. Zum Verordnungstitel,
zur Eingangsformel,
zu Artikel 4 – neu – (Anlage (zu § 1) Gebühren-Nummer 202.1, 202.2, 202.3,
202.4, 202.5, 202.7, 343.3, 343.4 und 343.5 GebOSt),
Artikel 5 – neu – (Inkrafttreten)

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

- a) Der Verordnungstitel ist wie folgt zu fassen:

„ ... Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Verordnungen“

b) Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr verordnet aufgrund

- des § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 sowie mit § 7a, des § 9 Absatz 3d sowie des § 12 Absatz 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, von denen § 3 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 3d und § 12 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 487 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 7a zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), nach Anhörung der in § 7a Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Sicherheitsbehörden und -organisationen sowie der Verbände und der Sachverständigen der beteiligten Wirtschaft nach § 7a Absatz 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, sowie
- des § 6a Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 319), von denen § 6a Absatz 2 Satz 1 und 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist und § 6a Absatz 3 durch Artikel 2 Absatz 144 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) neu gefasst worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176):“

c) Nach Artikel 3 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 4

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gebühren-Nummer 202.1 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „34,50“ durch die Angabe „35,70“ ersetzt.
 2. In der Gebühren-Nummer 202.2 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „26,90“ durch die Angabe „28,10“ ersetzt.
 3. In der Gebühren-Nummer 202.3 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „34,50 bis 257,30“ durch die Angabe „35,70 bis 258,50“ ersetzt.
 4. In der Gebühren-Nummer 202.4 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „19,20 bis 37,10“ durch die Angabe „20,40 bis 38,30“ ersetzt.
 5. In der Gebühren-Nummer 202.5 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „24,30“ durch die Angabe „25,50“ ersetzt.
 6. In der Gebühren-Nummer 202.7 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „9,00“ durch die Angabe „10,20“ ersetzt.
 7. In der Gebühren-Nummer 343.3 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „11,70“ durch die Angabe „14,20“ ersetzt.
 8. In der Gebühren-Nummer 343.4 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „12,80“ durch die Angabe „15,60“ ersetzt.
 9. In der Gebühren-Nummer 343.5 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „17,10“ durch die Angabe „20,60“ ersetzt.
- d) Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5 und ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Begründung:

Zu Buchstabe a und Buchstabe b:

Die Aufnahme des neuen Artikels 4 zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr macht die Änderung des Titels der Verordnung und der Eingangsformel mit Ermächtigungsnorm erforderlich.

Zu Buchstabe c:

Durch die Änderung der Gebühren-Nummern 202.1, 202.2, 202.3, 202.4, 202.5 und 202.7 der Anlage (zu § 1) der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) wird die Höhe der Gebühren für die Ausfertigung von Führerscheinen an die aktuelle Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) über den Führerschein und über die Datenübermittlung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister (Führerschein-Verwaltungsvorschrift – FS-VwV) (BR-Drucksache 485/24) angepasst.

Grund für die Änderung der FS-VwV ist die Erhöhung der Preise für die Herstellung, Personalisierung und Lieferung von Führerscheinen seitens der Bundesdruckerei (bdr) gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Aufgrund der Preiserhöhungen steigen auch die Kosten für die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Um diesen Anstieg auszugleichen, sind entsprechende Änderungen der Gebühren-Nummern in der Anlage (zu § 1) der GebOSt erforderlich.

Durch die Änderung der Gebühren-Nummern 343.3, 343.4 und 343.5 der Anlage (zu § 1) der GebOSt wird die Höhe der Gebühren für die Lieferung von Fahrerqualifizierungsnachweisen an die aktuelle Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung über den Fahrerqualifizierungsnachweis und über die Datenübermittlung an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister (Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift – FQN-VwV) (BR-Drucksache 486/24) angepasst.

Grund für die Änderung der FQN-VwV ist die Erhöhung der Preise für die Lieferung von Fahrerqualifizierungsnachweisen seitens der bdr gegenüber dem KBA. Aufgrund der Preiserhöhungen steigen auch die Kosten für die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Um diesen Anstieg auszugleichen, sind entsprechende Änderungen der Gebühren-Nummern in der Anlage (zu § 1) der GebOSt erforderlich.

Zu Buchstabe d:

Um eine Weitergabe der gestiegenen Kosten an die Gebührenschuldner sicherzustellen und damit zu vermeiden, dass Mehrausgaben der nach Landesrecht zuständigen Behörden nicht ausgeglichen werden können, ist ein Gleichlauf der Regelungen zum Inkrafttreten erforderlich. Die Änderungen der GebOSt müssen demnach ebenso wie die Änderungen der FS-VwV und der FQN-VwV zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

- G 2. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c – neu – (§ 3 Absatz 4 Satz 3 ODV),
Nummer 6 Buchstabe a₁ – neu – (§ 5 Absatz 3 ODV),
Buchstabe b₁ – neu – (§ 5 Absatz 6 Satz 3 ODV),
Nummer 7 Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 Satz 2 ODV),
Buchstabe b – neu – (§ 6 Absatz 2,
Absatz 4 Satz 3 ODV),
Nummer 8 Buchstabe a – neu – (§ 7 Absatz 1 Satz 2 ODV),
Buchstabe b (§ 7 Absatz 1a ODV),
Nummer 8a – neu – Buchstabe a (§ 8 Absatz 1a ODV),
Buchstabe b – neu – (§ 8 Absatz 2,
Absatz 3 ODV),
Nummer 18 Buchstabe b (§ 22 Absatz 2 Satz 1 ODV),
Nummer 19 (§ 22a Absatz 1 einleitender Satzteil,
Nummer 1 und Nummer 2,
Absatz 5 Satz 1 ODV),
Nummer 21 (§ 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,
Satz 4 Nummer 4 ODV) und
Nummer 22 Buchstabe a₁ – neu – (§ 25 Absatz 3 ODV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der Nummer 4 ist folgender Buchstabe anzufügen:
- „c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „eine Gefahr“ durch die Wörter „ein Risiko“ ersetzt.“
- b) Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe einzufügen:
- „a₁) In Absatz 3 werden die Wörter „eine Gefahr“ durch die Wörter „ein Risiko“ ersetzt.“
- bb) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe einzufügen:
- „b₁) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „eine Gefahr“ durch die Wörter „ein Risiko“ ersetzt.“

- c) Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 < ... weiter wie Vorlage ... >.
 - b) In Absatz 2 und Absatz 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter „eine Gefahr“ durch die Wörter „ein Risiko“ ersetzt.
- d) Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „eine Gefahr“ durch die Wörter „ein Risiko“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1a werden die Wörter < ... weiter wie Vorlage ... >.
- e) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer einzufügen:
- 8a. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1a werden die Wörter < ... weiter wie Vorlage ... >.
 - b) In Absatz 2 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „eine Gefahr“ durch die Wörter „ein Risiko“ ersetzt.
- f) In Nummer 18 Buchstabe b sind in § 22 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „der Gefahr“ durch die Wörter „des Risikos“ zu ersetzen.
- g) In Nummer 19 ist § 22a wie folgt zu ändern:
- aa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil sind die Wörter „eine Gefahr“ durch die Wörter „ein Risiko“ zu ersetzen.
 - bbb) In Nummer 1 sind die Wörter „diese Gefahr“ durch die Wörter „dieses Risiko“ zu ersetzen.
 - ccc) In Nummer 2 sind die Wörter „der Gefahr“ durch die Wörter „des Risikos“ zu ersetzen.
 - bb) In Absatz 5 Satz 1 sind die Wörter „eine Gefahr“ durch die Wörter „ein Risiko“ zu ersetzen.
- h) In Nummer 21 sind in § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Satz 4 Nummer 4 jeweils die Wörter „der Gefahr“ durch die Wörter „des Risikos“ zu ersetzen.

- i) In Nummer 22 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:
- ,a₁) In Absatz 3 wird das Wort „Gefahren“ durch das Wort „Risiken“ ersetzt.‘

Begründung:

In der deutschen Sprachfassung der Richtlinie 2010/35/EU über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG vom 16. Juni 2010 wurde der englische Begriff „risk“ mit dem Wort „Gefahr“ übersetzt.

Vor dem Hintergrund der Maßgaben in der EU zur Marktüberwachung betreffend die Produktsicherheit sollte der Begriff „risk“ vorrangig mit dem Begriff „Risiko“ übersetzt werden. Denn das Handeln der Wirtschaftsakteure als auch der Marktüberwachungsbehörde im Falle unsicherer Produkte soll sich an dem Risiko ausrichten.

Dies wird insbesondere mit der horizontal wirkenden Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 vom 20. Juni 2019 zum Ausdruck gebracht.

Diese Vorschriften verfolgen das Ziel, das Funktionieren des Binnenmarktes durch Stärkung der Marktüberwachung von in Bezug genommenen harmonisierten Produkten, zu denen ortsbewegliche Druckgeräte gehören, zu verbessern, damit nur konforme Produkte auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden. Sie gilt für Produkte, die gut 70 Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU unterliegen, da es in diesen Harmonisierungsrechtsvorschriften keine speziellen Bestimmungen gibt, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird und bestimmte Aspekte der Marktüberwachung und der Durchsetzung konkreter geregelt werden.

Ziel einer Marktüberwachungsmaßnahme ist, die Nichtkonformität eines Produkts zu beenden und den diesbezüglichen Risiken zu begegnen. Nach Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2019/1020 gilt als Nichtkonformität jede Nichteinhaltung der Anforderungen gemäß den Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU oder dieser Verordnung.

Somit wird das Ziel der Marktüberwachung bei unsicheren Produkten klar gestellt: Risiken sollen ausgeschlossen werden. Es sind Maßnahmen gegen Produkte zu ergreifen, mit denen ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit oder andere schützenswerte Aspekte des öffentlichen Interesses verbunden ist. Nach den EU-Maßgaben zur Marktüberwachung soll hierzu eine Risikobewertung durchgeführt werden, deren Ergebnis Grundlage für erforderliche Korrekturmaßnahmen ist. Grundsätzlich gilt: je höher ein Risiko ist, desto restriktivere Korrekturmaßnahmen sind notwendig.

Nach Artikel 3 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2019/1020 gilt als Risiko das Verhältnis zwischen der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und der Schwere des Schadens.

Nach dem Erwägungsgrund 45 dieser EU-Verordnung ist es den Mitgliedstaaten zur Sicherstellung eines gleichwertigen Schutzniveaus in der gesamten EU gestattet, Maßnahmen gegen Produkte zu ergreifen, mit denen ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit oder andere schützenswerte Aspekte des öffentlichen Interesses verbunden ist. Sie sind dazu verpflichtet, diese Maßnahmen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu melden, damit die Kommission mit Blick auf die Sicherung eines funktionierenden Binnenmarkts dazu Stellung nehmen kann, ob nationale Maßnahmen, durch die der freie Warenverkehr eingeschränkt wird, gerechtfertigt sind.

Es gilt, das Risiko zu ermitteln, um erforderliche restriktive Maßnahmen zu ergreifen und diese EU-weit zu melden.

Auch in der Vorlage zur Änderung der ODV wird auf den Begriff „Risiko“ Bezug genommen. Nach dem neuen § 22 Absatz 3 ODV wird die Marktüberwachungsbehörde nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/1020 tätig. Dies setzt eine Risikobewertung voraus, um feststellen zu können, ob die EU-weit geltenden Vorgaben zu Produkten mit einem ernststen Risiko zu beachten sind oder ein anderes Risiko, wie es bislang nach den Leitlinien der Kommission für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch zu ermitteln ist, die Grundlage für das Handeln bildet.

In diesem Zusammenhang sind auch die Maßgaben anderer Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU, mit denen sektorale Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt und deren Marktüberwachung geregelt sind, zu beachten. So wird beispielsweise an vergleichbaren Stellen in den deutschen Sprachfassungen der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen, der Verordnung (EU) 2016/426 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe sowie der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen, aber auch der Richtlinie 2014/68/EU über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt, die in Deutschland mit der Druckgeräteverordnung (14. ProdSV) umgesetzt wurde, ebenfalls der Begriff „Risiko“ verwendet; in den jeweils englischen Sprachfassungen dieser Rechtsvorschriften wird der Begriff „risk“ verwendet.

B

3. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.